

Satzung der Stadt Hattingen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 179 „Marxstraße / Am Schulknapp“ vom 29.09.2023

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 28.09.2023 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Marxstraße / Am Schulknapp“ gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung werden in dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre die in § 3 genannten Veränderungsmaßnahmen untersagt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 2,3 ha große Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 692 und 597 (Flur 2) der Gemarkung Welper sowie die Hüttenstraße
- im Osten durch die Straße „Am Schulknapp“
- im Süden durch die Marxstraße
- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 760 und 282 (Flur 2) der Gemarkung Welper

Der räumliche Geltungsbereich, auf den die Veränderungssperre Anwendung findet, ist im beigefügten Lageplan - der als Anlage Bestandteil der Satzung ist - durch entsprechende Abgrenzung festgesetzt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

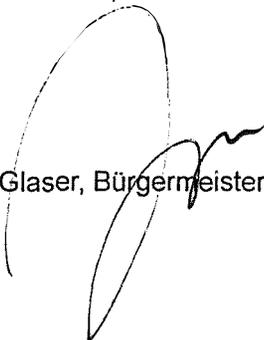
Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

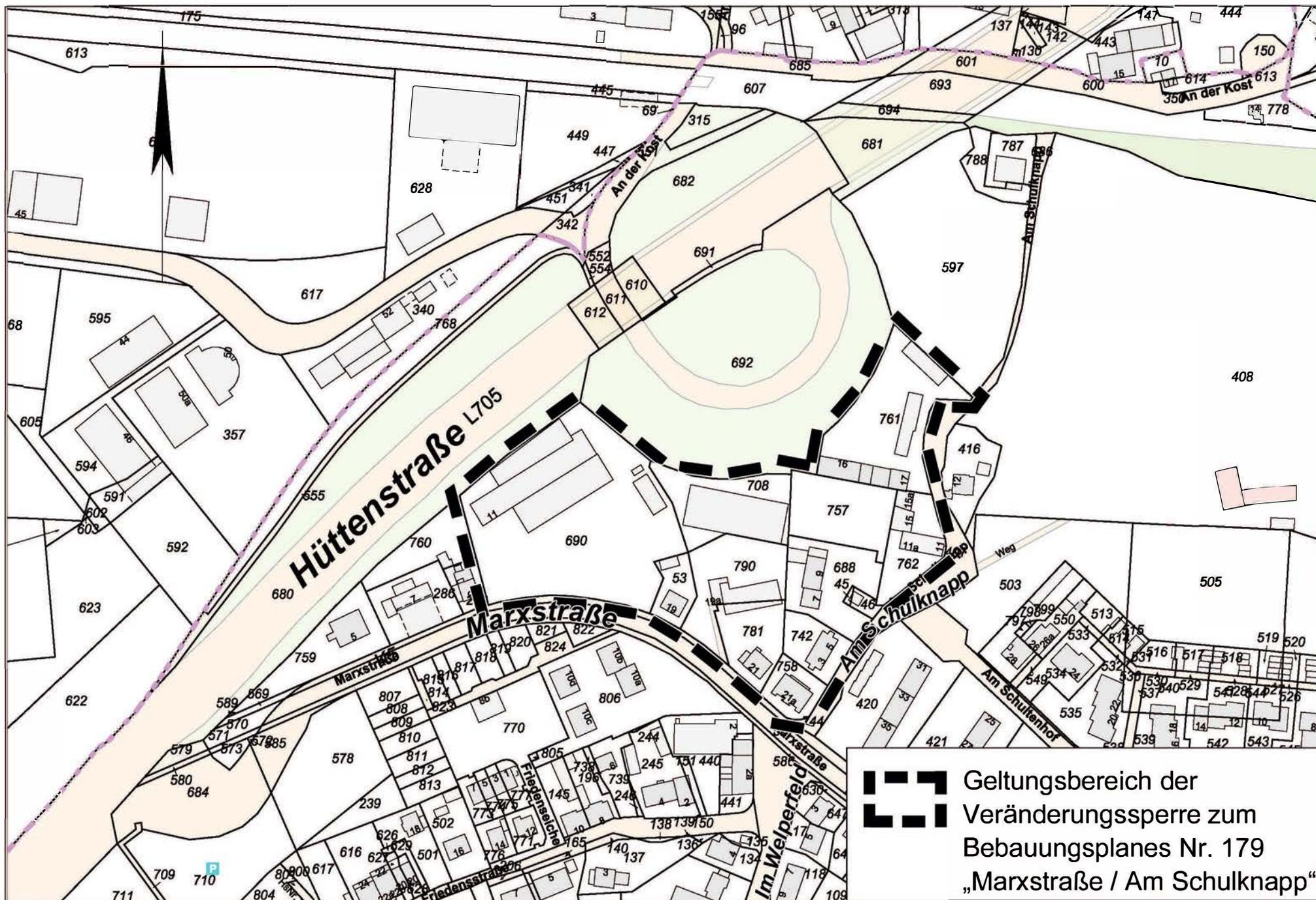
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 29.09.2023


Glaser, Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 179 „Marxstraße / Am Schulknapp“



Anlage:
Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 179 „Marxstraße / Am Schulknapp“